

# Bayerische Regional - KODA

Kommission zur Ordnung des  
diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für  
den Bereich der bayerischen Bistümer



- Der Sprecher der Dienstgeberseite -

An alle Arbeitgeber,  
die das ABD anwenden

nachrichtlich:

Mitarbeiterseite in der  
Bayerischen Regional-KODA

Ottmarsgäßchen 8  
86152 Augsburg  
e-mail: Bayerische-Regional-KODA@t-online.de  
Telefon (08 21) 15 37 92  
Telefax (08 21) 15 37 93

Augsburg, den 15. Oktober 2008

## Besondere Einmalzahlung für das Jahr 2008 (§ 18a ABD Teil A, 1.)

hier: Regelung der Auszahlung durch die 140. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat bei ihrer 140. Vollversammlung am 1. und 2. Oktober 2008 eine Abweichung von den Bestimmungen zur Besonderen Einmalzahlung in § 18a ABD Teil A, 1. beschlossen. Die Beschäftigten erhalten nun für das Jahr 2008 mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember eine Besondere Einmalzahlung in Höhe von 12 v. H. ihres Monatsentgelts für den Monat September. Für die Ermittlung des Monatsentgelts ist die Anlage D ABD Teil A, 1. maßgebend.

Aufgrund dieser Entscheidung werden die Auszahlungsbestimmungen, die für das Jahr 2007 gegolten haben, entsprechend auch für das Jahr 2008 zugrunde gelegt. Die ursprünglich bereits ab dem Jahr 2008 vorgesehene Berechnung der Besonderen Einmalzahlung anhand des individuellen zusatzversorgungspflichtigen Jahresbruttoarbeitsentgelts ist damit für das laufende Jahr hinfällig. Die Abwicklung dieser Zahlung ist damit wesentlich einfacher und kann wie im vergangenen Jahr erfolgen.

Sollte gegen diesen Beschluss der Bayerischen Regional-KODA Einspruch gem. § 12 Abs. 4 der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung (BayRKO) eingelegt werden, erhalten Sie umgehend eine entsprechende Benachrichtigung mit Hinweisen, wie weiter zu verfahren ist.

Die Bayerische Regional-KODA wollte mit der Entscheidung zur Änderung der Bestimmungen zur Auszahlung der Besonderen Einmalzahlung für das Jahr 2008 den mehrfach geäußerten Bedenken aus dem Bereich der Besoldungsstellen gegen die am zusatzversorgungspflichtigen Jahresbruttoarbeitsentgelt orientierte Ermittlung der Besonderen Einmalzahlung Rechnung tragen und eine verwaltungsmäßig wie edv-technisch pragmatische Handhabung ermöglichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (Telefon: 089 / 21 37 - 14 45; Email: SKorta@ordinariat-muenchen.de).

gez. Korta

Dr. Stefan Korta  
Sprecher der Dienstgeberseite  
in der Bayerischen Regional-KODA